

Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan am 27. Juni 1997 und fordert die Parteien auf, das Allgemeine Abkommen vollinhaltlich durchzuführen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten zu sondieren, um die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter zu fördern, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und auf der Grundlage des am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmens für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und dabei Doppelarbeit und Überschneidungen in denjenigen Bereichen, in denen beide Organisationen ihre jeweilige Funktion wahrzunehmen haben, möglichst weitgehend zu vermeiden;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

55. Plenarsitzung
25. November 1997

52/23. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/11 vom 2. November 1995 über Mehrsprachigkeit,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁰;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der Resolution 50/11 vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung
25. November 1997

52/24. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom

19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993 und 50/56 vom 11. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut⁷¹,

mit Genugtuung über die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷²,

sich der Bedeutung *bewußt*, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschätzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wis-

⁷¹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, S. 135.

⁷² A/52/211.

⁷⁰ A/52/577.

senschaft und Kultur, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verwirklichung der in Resolution 50/56 genannten Ziele zu erreichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung
25. November 1997

52/25. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 51/202 vom 17. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996 und 1997/56 vom 23. Juli 1997 sowie auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁷³ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁴ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der sozialen Gerechtigkeit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Integration auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *betont*, daß es gilt, einen Handlungsrahmen vorzugeben, mit dem Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen und die Volkswirtschaften auf die wirksamere Deckung der Bedürfnisse der Menschen auszurichten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene von neuem den starken politischen Willen aufzubringen, in die Menschen und ihr

Wohlergehen zu investieren, um die Ziele der sozialen Entwicklung zu verwirklichen;

4. *betont*, daß die Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente und verantwortungsbewußte Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Bereichen der Gesellschaft sowie eine wirksame Beteiligung der Bürgergesellschaft unverzichtbare Grundlagen für die Verwirklichung einer sozialen, auf den Menschen konzentrierten bestandfähigen Entwicklung darstellen;

5. *betont außerdem*, daß ein faires und günstiges nationales und internationales wirtschaftliches, politisches, soziales und rechtliches Umfeld im Einklang mit Kapitel I des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung unverzichtbar für die Verwirklichung einer bestandfähigen sozialen Entwicklung ist, in deren Mittelpunkt der Mensch steht;

6. *betont*, daß die soziale Entwicklung in einem offenkundigen Zusammenhang mit der Entwicklung auf dem Gebiet des Friedens, der Freiheit, der Stabilität und der Sicherheit auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene steht;

7. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁵ und über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) sowie von den Empfehlungen für den verbleibenden Teil der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut⁷⁶;

Entscheidende Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung

8. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Umsetzung des auf dem Gipfel verabschiedeten Aktionsprogramms tragen und daß die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für deren volle Durchführung unverzichtbar sind;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen zur Umsetzung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen ergriffen haben;

10. *wiederholt ihre Aufforderung* an die Regierungen, im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Kontexts termingebundene Ziele und Zielwerte für die Verringerung der Armut insgesamt, die Beseitigung der absoluten Armut, die Ausweitung der Beschäftigung und die Verringerung der Arbeitslosigkeit sowie für die Verbesserung der sozialen Integration festzulegen und zu verwirklichen;

11. *fordert* die einzelstaatlichen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende sektorübergreifende Strategien zur Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels sowie einzelstaatliche

⁷³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁷⁴ Ebd., Anlage II.

⁷⁵ A/52/305.

⁷⁶ A/52/573.